

Alt	Neu Stand: 08.10.2025	Erklärung
2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung aller betriebenen Sportarten sowie den Leistungs- und Breitensport und die Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Zudem durch die Gestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Traditionspflege und Identitätsförderung in den Vier- und Marschlanden.	2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung aller betriebenen Sportarten sowie den Leistungs- und Breitensport und die Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland. Zudem wird der Satzungszweck durch die Gestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Traditionspflege und Identitätsförderung in den Vier- und Marschlanden gefördert. 2.5 sportliche Angebote zur Förderung der Gesundheit, Kauf oder Errichtung von Sportstätten sowie deren Betrieb und Unterhalt.	Zusatz
4.1 Mitglied des SCVM kann jede natürliche und jede juristische Person werden.	4.1 Mitglied des SCVM kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.	Zusatz
c) durch Ausschluss aus dem SCVM. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.	c) durch Ausschluss aus dem SCVM. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Statuswechsel von „aktiv“ auf „fördernd“ erfolgt nur zum Quartalsende. Er ist mindestens einen Monat vorher beim Verein in Textform oder schriftlich zu beantragen. Die Beiträge sind bis zum Quartalsende fristgerecht in der für den aktiven Sport vorgesehenen Höhe zu entrichten. Der Statuswechsel von fördernd auf aktiv kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erfolgen. Gleiches gilt bei Wechsel von einer Abteilung in eine andere. Bereits für den aktiven Sport gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.	Zusatz

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren 6.1 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. 6.2 Aufnahmegebühren sowie Abteilungsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. 6.3 Alle Beiträge werden quartalsweise im Voraus abgebucht. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig. 6.4 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresbeitrages erhoben werden.	§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren 6.1 Der Verein kann Beiträge, Gebühren und Umlagen erheben. 6.2 Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. 6.3 Aufnahmegebühren sowie Abteilungsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. 6.4 Alle Beiträge werden quartalsweise im Voraus abgebucht. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig. 6.5 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresbeitrages erhoben werden. 6.6 Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.	Zusatz Neue Aufzählung
§ 7 Organe des SCVM Organe des SCVM sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand gem. §26 BGB c) die Jugendvollversammlung. d) Kassenprüfer e) Geschäftsführer gem. § 30 BGB	§ 7 Organe des SCVM Organe des SCVM sind a) Mitgliederversammlung b) Delegiertenversammlung c) Aufsichtsrat d) Vorstand gem. §26 BGB e) Jugendvollversammlung f) Kassenprüfer g) Geschäftsführer gem. § 30 BGB	Zusatz Neue Aufzählung
7.1 VEREINSSTRAFEN	§ 8 7.1. Vereinsstrafen	Zahl Verändert Schriftform verändert
§8 Mitgliederversammlung	§9 Mitgliederversammlung	Zahl Verändert Schriftform verändert
	9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. 9.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 2 und § 18 der Satzung.	NEU
8.1	wird 9.4	Zahl Neu

8.2 Anträge zur Mitgliederversammlung und / oder Vorschläge zu Wahlen des Vorstandes gemäß § 9 Zif.1 müssen spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform gehalten beim Vorstand eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung und Vorschläge zu Wahlen des Vorstandes) zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Der Vorstand kann Anträge (ausgenommen Anträge auf Änderung der Satzung) zur Ergänzung der Tagesordnung nach Ablauf der Frist nur stellen, wenn er darlegt, dass eine fristgemäße Einbringung des Antrages ohne sein Verschulden nicht möglich war.	8.2 Anträge zur Mitgliederversammlung und / oder Vorschläge zu Wahlen des Vorstandes gemäß § 9 Zif.1 müssen spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform gehalten beim Vorstand eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung und Vorschläge zu Wahlen des Vorstandes) zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Der Vorstand kann Anträge (ausgenommen Anträge auf Änderung der Satzung) zur Ergänzung der Tagesordnung nach Ablauf der Frist nur stellen, wenn er darlegt, dass eine fristgemäße Einbringung des Antrages ohne sein Verschulden nicht möglich war.	wird gestrichen
	9.5 Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder muss binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags vom Aufsichtsrates zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.	Neu
8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder E-Mail oder Homepage oder durch in Textform gehaltene Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Im Übrigen gilt Ziffer 8.1 entsprechend. 8.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht c) Bericht der Kassenprüfer d) Entlastung des Vorstandes e) Wahlen	8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder E-Mail oder Homepage oder durch in Textform gehaltene Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Im Übrigen gilt Ziffer 8.1 entsprechend. 8.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht c) Bericht der Kassenprüfer d) Entlastung des Vorstandes e) Wahlen f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge	wird gestrichen
f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge 8.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied im SCVM sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.	8.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied im SCVM sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.	

8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des SCVM sowie Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.	9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des SCVM sowie Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.	Neue Zahl Satzungs- änderung gestrichen
8.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. 8.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. 8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 8.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des SCVM erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es werden nur die Themen besprochen/ behandelt, wegen derer die außerordentliche Versammlung einberufen wurde. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Fristen jeweils um zwei Wochen verkürzen	8.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. 8.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. 8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 8.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des SCVM erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es werden nur die Themen besprochen/ behandelt, wegen derer die außerordentliche Versammlung einberufen wurde. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Fristen jeweils um zwei Wochen verkürzen	wird gestrichen

	§ 10 Delegiertenversammlung 10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins mit Ausnahme der § 2 und § 18, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. 10.2 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben: a) Änderungen der Vereinssatzung b) Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der weiteren Mitglieder c) Wahl der Kassenprüfer d) Bestätigung der Vereinsjugendwarte und der Jugendordnung e) Beschlussfassung über zulässige Anträge f) Entgegennahme der Geschäftsberichte von Aufsichtsrat und Vorstand g) Beschlussfassung über Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand h) Bestätigung von Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung 10.3 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. 10.4 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den von den Abteilungsversammlungen für jeweils 12 Monate gewählten Delegierten. Mit nachfolgendem Schlüssel werden die Delegierten und die Ersatzdelegierten von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den jeweiligen Abteilungen gewählt: Vorschlag A: <table><tr><td>bis 50 Mitglieder</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>bis 100 Mitgliedern</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>bis 200 Mitglieder</td><td>3 Stimmen</td></tr><tr><td>bis 500 Mitglieder</td><td>4 Stimmen</td></tr><tr><td>bis 750 Mitglieder</td><td>5 Stimmen</td></tr><tr><td>bis 1000 Mitglieder</td><td>6 Stimmen</td></tr><tr><td>bis 2000 Mitglieder</td><td>7 Stimmen</td></tr><tr><td>über 2000 Mitglieder</td><td>8 Stimmen</td></tr></table> Vorschlag B: Pro 100 Mitglieder 1 Stimme Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1. Januar des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Nachträgliche Änderungen dieser Zahl durch den rückwirkenden Eintritt von Mitgliedern bleiben für diesen Delegiertenschlüssel außer Betracht. Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein gewählter Ersatzdelegierter nach. Die Wahlperiode aller Delegierten beginnt am 1.	bis 50 Mitglieder	1 Stimme	bis 100 Mitgliedern	2 Stimmen	bis 200 Mitglieder	3 Stimmen	bis 500 Mitglieder	4 Stimmen	bis 750 Mitglieder	5 Stimmen	bis 1000 Mitglieder	6 Stimmen	bis 2000 Mitglieder	7 Stimmen	über 2000 Mitglieder	8 Stimmen	Neu
bis 50 Mitglieder	1 Stimme																	
bis 100 Mitgliedern	2 Stimmen																	
bis 200 Mitglieder	3 Stimmen																	
bis 500 Mitglieder	4 Stimmen																	
bis 750 Mitglieder	5 Stimmen																	
bis 1000 Mitglieder	6 Stimmen																	
bis 2000 Mitglieder	7 Stimmen																	
über 2000 Mitglieder	8 Stimmen																	

	Mai des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat 1 Stimme, unabhängig davon, ob das Mitglied mehrere Berufungsgründe in sich vereinigt. Der Vorstand nimmt an den Versammlungen beratend teil. 10.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich im 2. Quartal stattfinden. Mitglieder und Gäste sind grundsätzlich zugelassen. 10.6 Die Mitglieder der in § 7 a) bis f) genannten Organe bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt, auch wenn dadurch ihre vorgesehene Amtsdauer überschritten wird. Bei Rücktritt eines Mitglieds aus dem § 7 c), d), f) bleibt die jeweilige Stelle bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. 10.7 Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der vorhandenen Delegierten muss binnen 3 Wochen vom Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Delegierten mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden. 10.8 Anträge der Delegierten für eine ordentliche Delegiertenversammlung sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres schriftlich an den Aufsichtsrat, mit Kopie an den Vorstand, zu richten.	Neu
--	--	-----

	§ 11 Aufsichtsrat 11.1 Der Aufsichtsrat ist das oberste Kontrollorgan des Vereins im Zeitraum zwischen den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen. 11.2. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben: a. Bestellung des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen; hierbei entscheidet der Aufsichtsrat einstimmig, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind b. Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB kann nur mit Zustimmung der Delegierten (50% der anwesenden Delegierten) auf einer fristgerecht gem. §10.7 einberufenen Delegiertenversammlung vorgenommen werden. c. Bestellung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers d. Durchführung von Ehrungen e. Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstandes, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu f. Bestätigung der Geschäftsordnung g. Einladung und Leitung von Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung h. Entscheidung über zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 12Abs. 6 11.3 Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Mitgliedern, die für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zum Ende des Folgemonats der Delegiertenversammlung im Amt. In dieser Zeit sollen die neuen Aufsichtsratsmitglieder in die Amtsgeschäfte eingeführt werden. Ihre Amtsperiode beginnt mit dem Ablauf des Folgemonats. 11.4 Ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben. Drei Mitglieder des Aufsichtsrats müssen mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sein.	Neu

	11.5 Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen. 11.6 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Aufsichtsrat innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen. 11.7 Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Sinne von §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein. 11.8 Sitzungen des Aufsichtsrates sollen einmal im Vierteljahr stattfinden. 11.9 Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates beantragt. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Einladung bei den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates. 11.10 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche, schriftliche oder elektronisch erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird und seine Stimme abgibt. Rechtsverbindliche Erklärungen	
--	---	--

	können nur von drei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. 11.11 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird die Leitung der Sitzung von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt. Über die Aufsichtsratssitzungen erstellt der Aufsichtsrat ein Ergebnisprotokoll und übersendet dieses unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Vorstand soll grundsätzlich eine Ausfertigung des Protokolls zugesandt bekommen, sofern es keine den Vorstand betreffenden vertraulichen Themen enthält. 11.12 Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält der Vorsitzende des Aufsichtsrates den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht.	
§ 9 Vorstand 9.1 Der Vorstand des SCVM besteht aus a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden c) 3. Vorsitzenden d) Kassenwart e) 2. Kassenwart	§ 12 Vorstand 12.1 Der Vorstand des SCVM besteht aus: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden c) 3. Vorsitzenden d) Kassenwart Jugendvertreter e) 2. Kassenwart Geschäftsführer gem. §30 BGB (nur beratendes Mitglied mit Stimmberechtigung bei Stimmengleichheit a-d)	Neue Zahl Neu gegliedert Streichung
9.2	12.2	Neue Zahl
9.3	12.3	Neue Zahl
9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.	12.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren vom Aufsichtsrat bestimmt. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung des Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrates.	Angepasst
9.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt zeitlich versetzt gewählt: a) 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender und 2. Kassenwart in den ungeraden Jahren und	12.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt zeitlich versetzt bestimmt: a) 1. Vorsitzender und 3. Vorsitzender in den ungeraden Jahren und	Angepasst
b) 2. Vorsitzender und 1. Kassenwart in den geraden Jahren.	b) 2. Vorsitzender und Jugendvertreter in den geraden Jahren.	

	12.6 Der Vorstand benötigt für folgende Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Aufnahme von Darlehen b) Geschäfte über Grundstücke, Immobilien oder Grundstücksgleiche Rechte c) Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs des Vereins 12.7 Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen. 12.8 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.	Neu
9.3.1 Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils vom Vorstand genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, §30 BGB. Die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur gemeinschaftlich mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. 9.3.2 Der Hauptgeschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte: * Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Übernahme von Bürgschaften von Mitverpflichteten für Verbindlichkeiten Dritter *Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 5.000,00 verbunden sind sowie * für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen. 9.3.3 Der Hauptgeschäftsführer hat den	§ 13 Hauptgeschäftsführer 13.1 Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils vom Vorstand genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, §30 BGB. Die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur gemeinschaftlich mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. 13.2 Der Hauptgeschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Übernahme von Bürgschaften von Mitverpflichteten für Verbindlichkeiten Dritter b) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 5.000,00 verbunden sind sowie c) für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen. 13.3 Der Hauptgeschäftsführer hat den Vorstand zumindest ¼ vierteljährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im	Neue Zahlen Anpassung
Vorstand zumindest ¼ jährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Hauptgeschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.	Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Hauptgeschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.	

9.4 Der SCVM wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB). Soweit es sich um laufende Geschäfte des Vereins im Sinne der Ziffer 9.3.1 handelt, ist der Hauptgeschäftsführer (§30 BGB) vertretungsberechtigt.	9.4 Der SCVM wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB). Soweit es sich um laufende Geschäfte des Vereins im Sinne der Ziffer 9.3.1 handelt, ist der Hauptgeschäftsführer (§30 BGB) vertretungsberechtigt.	gestrichen
9.5 Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des SCVM wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er besteht über den eigentlichen Vorstand hinaus aus a) dem Protokollanten b) dem Jugendwart c) den Abteilungsleitern d) dem Pressewart e) dem Sportstättenbeauftragten	13.4 Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des SCVM wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er besteht über den eigentlichen Vorstand hinaus aus a) dem Protokollanten b) dem Jugendwart c) den Abteilungsleitern d) dem Pressewart e) dem Sportstättenbeauftragten	Neue Zahl
§ 10 Kassenprüfer 10.1. Es gibt 3 Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Kontinuitätsgrundsatz wird jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. 10.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanzhaushaltsführung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das jeweilige Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des SCVM zu verlangen.	§ 14 Kassenprüfer 14.1 Es gibt 3 Kassenprüfer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese werden von der Mitglieder Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Kontinuitätsgrundsatz wird jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht angehören. 14.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanzhaushaltsführung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das jeweilige Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die	Neue Zahl Anpassung
	Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des SCVM zu verlangen.	

§ 11 Jugendvollversammlung 11.1 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende die das 12. Lebensjahr erreicht, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des SCVM zusammen. Die Jugendvollversammlung hat die Aufgabe a) einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des SCVM zu wählen. Dieser muss bei der Wahl volljährig sein. b) eine Jugendordnung zu beschließen, c) einen Jugendvorstand zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen. 11.2 Der Jugendwart bedarf als erweitertes Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des SCVM. 11.3 Näheres regelt die Jugendordnung des SCVM.	§ 15 Jugendvollversammlung 15.1 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die das 12. Lebensjahr erreicht, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des SCVM zusammen. Die Jugendvollversammlung hat die Aufgabe a) einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des SCVM zu wählen. Dieser muss bei der Wahl volljährig sein. b) eine Jugendordnung zu beschließen, c) einen Jugendvorstand zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen 15.2 Der Jugendwart bedarf als erweitertes Vorstandsmitglied der Bestätigung der Delegiertenversammlung des SCVM. 15.3 Näheres regelt die Jugendordnung des SCVM.	Neue Zahl Anpassung
Aus §12, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5	wird §16, 16.1, 16.2, 16.3, 16.4, 16.5	Neue Zahlen
Aus § 13, 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6	wird § 17, 17.1, 17.2, 1.3, 17.4, 17.5, 17.6	Neue Zahlen
Aus § 14, 14.1, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5	wird § 18, 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 18.5	Neue Zahlen
14 Für einen Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern der Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein beschlossen wird, fällt das Vermögen entgegen § 14 an den anderen gemeinnützigen Verein.	18.5 Für einen Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern der Anschluss an einen anderen gemeinnützigen Verein beschlossen wird, fällt das Vermögen entgegen § 18.4 an den anderen gemeinnützigen Verein.	Neue Zahl
§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften 15.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 15.2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft. Stand 24.05.2019	§ 19 Übergangs- und Schlussvorschriften 19.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 19.2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins	Neue Zahlen Neues Datum
Eingetragen am 09.12.2019 Amtsgericht HH im Vereinsregister 7074	treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft. Stand 22.05.2024 Eingetragen am 09.12.2019 Amtsgericht HH im Vereinsregister 7074	